

Kapital-Überlassungs-Vertrag (KÜV) / Genußrecht
Königreich Deutschland
"Königliche Reichsbank"



Beitrittserklärung zum Königreich Deutschland
Bekennnis zur Verfassung des Königreiches Deutschland

Vor- und Familienname / Firmenname:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Telefon:

E-Mail:

Königreich Deutschland

Der Oberste Souverän

Petersplatz 1

[06889] zu Lutherstadt Wittenberg

Kapitalempfänger (KE)

Kapitalüberlasser (KÜ)

Ich habe die Verfassung des Königreiches Deutschland (KRD) gelesen

(Bitte ankreuzen)

Antrag auf Eröffnung eines Euro-Kontos bei der Königlichen Reichsbank (KRB)

(Bitte ankreuzen)

Antrag auf Eröffnung eines EZA-Kontos bei der Königlichen Reichsbank (KRB)

(Bitte ankreuzen)

Der Kapitalüberlasser (KÜ) überläßt dem Kapitalempfänger (KE) den Betrag von:

In Zahlen, Worten und Bezeichnung des Zahlungsmittels

In beiderseitigem Einvernehmen des Kapitalüberlassers und des Kapitalempfängers werden hiermit alle eventuell bestehenden zeitlich früheren KÜV abgewickelt und für beendet erklärt. Dieser Kapitalüberlassungsvertrag gilt für die hier aufgeführte und jede weitere oder andere Kapitalhöhe. Er gilt für das Euro-Konto und für jedes weitere Konto, welches im KRD in meinem Namen eröffnet wird. Der Kapitalempfänger fungiert als Kapital-Verwalter. **Der Hauptzweck der Kapitalüberlassung besteht in erster Linie in der Unterstützung der Ziele des KE.** Der KÜ erwirbt damit die Möglichkeit, ein neues Gemeinwesen mit aufzubauen und kann auf Wunsch über die Verwendung des von ihm überlassenen Kapitals zur Förderung dieser Zwecke informiert werden. Die Verwendung der Mittel liegt vollständig im freien Ermessen des KE. Der KÜ erwirbt mit der Überlassung des Kapitals an den Kapitalempfänger einen Anspruch auf entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung der vom KE angebotenen Seminare, Schulungen und/oder sonstigen Projekte und Strukturen, Institutionen oder Angebote. Dieses Genußrecht ist nicht übertragbar. Dabei tritt der bedingte Anspruch des KÜ auf Rückführung des überlassenen Kapitals gegen den Kapitalempfänger im Rang hinter die Interessen des KRD zurück. Insbesondere darf die Rückführung des Kapitals nicht zu einer rechnerischen Überschuldung oder Insolvenz des KE / des KRD und / oder der KRB führen.

Es besteht kein zivilrechtlicher Anspruch auf Rücküberlassung in Euro. Der KÜ nimmt bewußt die Möglichkeit des Scheiterns des KRD / der KRB und / oder des Euro und den Totalverlust der Euro-Gelder in Kauf. Der KÜ und der KE haben das Recht, einen Umtausch des Kapitals in die eigene Währung des KRD zu verlangen.

Mit seiner Unterschrift versichert der KÜ, daß alle von ihm an den KE überlassenen Geldmittel ausschließlich aus legalen Quellen stammen und eventuell anfallende „Steuern“ und Abgaben bereits gezahlt wurden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages undurchführbar sein oder nach Vertragsschluß undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, daß sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Der Zugehörige untersteht dem Statut, den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des KRD und hat bei Rechtsstreitigkeiten vorrangig ein Gericht des KRD anzurufen.

Ich habe die Wirkung des KÜV verstanden und kann auf Anfrage weiter informiert werden. Der KÜV ist auch als einseitige Willenserklärung des Kapitalüberlassers wirksam.

Kapitalüberlasser

Kapitalempfänger

Datum und Unterschrift

Datum und Unterschrift